

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 19. März.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. (Fortsetzung.) — Militärische Betrachtungen. — G. Koch: Bei den Fahnen des III. (brandenburg.) Armeekorps. — Eidgenossenschaft: Beförderung. Kommandoübertragungen und Versetzungen im Offizierskorps der Artillerie. Exerzierreglement. Bekleidungswesen der eidg. Truppen. Militärschulen der Festungsartillerie im Jahr 1892. Zirkular an die Mitglieder der Militärgerichte und an die Justizoffiziere. Ueber das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen. Ueber einen neuen Kochapparat. VIII. Division: Unteroffizierschule. Von dem Feldzug 1799 in der Schweiz. Luzern: Kantonale Winkelriedstiftung. — Begräbniss des Hrn. Oberstlieut. Thalman.

Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

(Fortsetzung.)

III.

Das 3. Hauptstück ist der Kompagnie gewidmet. Die allgemeinen Bestimmungen (Art. 289 des österr. E.-R.) sind kurz und beachtenswerth. Dieselben sagen: „Die Schulung der Kompagnie ist der wichtigste Theil der Ausbildung der Infanterie, — in ihr findet die taktische Ausbildung der Chargen ihren Abschluss. — Die Kompagnie muss stets in der Hand ihres Kommandanten bleiben, und in jeder Lage ohne Zeitverlust jene Formation annehmen können, welche die Verhältnisse erfordern. Das Kompagnieexerzieren hat Genauigkeit mit der grössten Gewandtheit zu verbinden.“

Ueber die Aufstellung der Kompagnie wird gesagt: (Art. 290.) „Die Kompagnie wird in vier Züge eingetheilt. Zwei Züge heissen Halbkompagnie.“ Es wird vorgeesehen, dass Kompagnien von geringer Rottenzahl in drei oder sogar nur in zwei Züge eingetheilt werden können.

Die Spielleute stehen wie früher bei uns in der zweckentsprechendsten Weise hinter der Mitte der Kompagnie.

Wichtig und zeitgemäss ist die Bestimmung (Art. 292): „Die Zugskommandanten sind für die Leitung ihrer Züge verantwortlich und führen diese im Sinne der formellen Bestimmungen. Sie können auch beim geschlossenen Auftreten der Kompagnie nach Bedarf

ihre Plätze verlassen und sich dahin begeben, wo es die Führung ihrer Züge erfordert.“

Es ist dieses eine verzeichnenswerthe Bestimmung des österreichischen Exerzierreglements. Früher waren die Zugschefs in Oesterreich an ihren Platz in Reihe und Glied gebunden — jetzt sind sie in ihren Bewegungen frei. In dem neuen schweizerischen Exerzierreglement ist das Umgekehrte der Fall. Früher standen z. B. in der Kolonne die Zugschefs vor der Mitte ihrer Züge, jetzt sind sie an ihren Platz gekettet. Es sind dies Sonderbarkeiten, welche mitunter Reglementsänderungen zu Tage fördern!

Art. 295 des österr. E.-R.: „In der Kompagnie stehen die Züge entweder geschlossen neben einander in entwickelter Linie, oder auf 6 Schritt Distanz hinter einander in Kolonne.“

Art. 299 des österr. E.-R.: „Bei der ersten Aufstellung stehen die Züge nach ihrer Dienstnummer neben einander. In Kolonne ebenso von der Tête zur Queue (daher in rechts formirter Kolonne).“

Art. 299 Alinea 3: „Dem Zug, bei welchem sich die Fahne befindet, obliegt auch der Schutz derselben.“ Es scheint zweckmässig, dieses irgendwo im Reglement zu sagen. — Die vier Mann Fahnebedeckung (welche bei uns vorgeschrieben sind) genügen zu diesem Zwecke nicht.

Nach Art. 301 des österr. E.-R. bestimmt der Kompagniekommandant bei jedesmaligem Antreten die Ordonnanzen. Hiezu soll er den besten Distanzschätzer und den Mann, welcher den besten Orientierungssinn hat, bezeichnen. In welcher Weise letzterer ausgemittelt wird, ist uns unbekannt. Zweckmässig scheint übrigens, stets beim Antreten die Ordonnanzen zu bestimmen und auf im Distanzschätzen geübte Leute Rücksicht zu nehmen. Bei uns begnügt man sich